Dr. Thomas Langner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Selbstbehaltsbeträge OLG Dresden, unverändert vom 01.01.2015 bis 31.12.2019:

gegenüber minderjährigen bzw. privilegiert volljährigen Kindern (Erwerbslose):		880,00 €
gegenüber minderj. bzw. privilegiert volljährigen Kindern (Erwerbstätige):		1.080,00 €
(jeweils enthalten: 380,00 € pauschale Kosten für Unterkunft und Heizung)		
gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern:		1.300,00 €
gegenüber dem nichtehelichen Elternteil eines minderjährigen Kindes:		1.200,00 €
(jeweils enthalten: 450,00 € pauschale Kosten für Unterkunft und Heizung)		
gegenüber Eltern	mind.	1.800,00 €
(zzgl. ½ des 1.800,00 € übersteigenden Einkommens)		
(enthalten: 480,00 € pauschale Kosten für Unterkunft und Heizung)		
gegenüber Enkeln	mind.	1.800,00 €
(enthalten: 480,00 € pauschale Kosten für Unterkunft und Heizung)		
gegenüber Ehegatten (Trennungsunterhalt)		1.200,00 €
gegenüber Ehegatten (nachehelicher Unterhalt)		1.200,00 €
(enthalten: 450,00 € pauschale Kosten für Unterkunft und Heizung)		

Achtung! In bestimmten Fällen kann der Selbstbehalt anzupassen sein (z.B. bei gemeinschaftlicher Haushaltsführung mit einer dritten Person, wenn hierdurch eine Kostenersparnis eintritt).